



Antwort zur Anfrage Nr. 0893/2020 der AfD-Stadtratsfraktion betreffend **Städtische Unterstützung der heimischen Wirtschaft in der Corona-Krise, AfD**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welche städtische Konzepte und Hilfsmaßnahmen bietet die Stadt der heimischen Wirtschaft an, um diese in der Corona-Krise zu unterstützen?

Die Landeshauptstadt Mainz unterstützt die Mainzer Unternehmen auf verschiedene Weise. Neben den Hilfsprogrammen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz wurde im Stadtvorstand das Hilfsprojekt „Mainz hilft sofort – Unterstützung für die Wirtschaft, das Ehrenamt, die Familien, die Kultur und den Zusammenhalt in unserer Stadt“ beschlossen. Die Mainzer Wirtschaft profitiert von folgenden Maßnahmen:

- Auf begründeten Antrag (bis zunächst zum 30.09.2020) können Gewerbesteuerforderungen ohne Festsetzung von Zinsen gestundet werden. Gewerbesteuervorauszahlungen können auf Antrag angepasst werden.
- Die Mindeststeuer für Spielstätten konnte für die Zeit der Schließung auf Antrag ausgesetzt werden. Vergnügungssteuerforderungen aus Zeiten vor der Krise können ohne Festsetzung von Zinsen auf Antrag gestundet werden.
- Auf Antrag können Entsorgungsgebühren gestundet, Abfallgemäße angemeldet und die Abholung reduziert werden.
- Vollstreckungshandlungen und Pfändungen sind ausgesetzt.
- Für das gesamte Jahr 2020 werden keine Gebühren für die Sondernutzungen von Gastronomie- und Einzelhandelsbetrieben erhoben. Die Sondernutzungsgebühren in Schließzeiten oder für nicht-stattgefundene Veranstaltungen werden zurückerstattet.
- Bisher genutzte Flächen für eine Sondernutzung können auf Antrag erweitert und gegebenenfalls auch um öffentliche Stellplätze erweitert werden.
- Grünabfälle werden im Zeitraum der Krise kostenfrei entsorgt.
- Miet- und Pachtzahlungen können bei einer Nutzung von städtischen Liegenschaften auf Antrag zinsfrei gestundet werden.
- Anstelle des ausgefallenen Rheinfrühlings schlägt die Stadt eine „Wintermesse“ am Rheinufer nach den Weihnachtsfeiertagen vor; auf die Erhebung von Standgebühren für die Schaustellerinnen und Schausteller würde dann verzichtet.
- Aktuelle Liefer- und Dienstleistungen zur Bewältigung der Corona-Krise werden ohne förmliches Vergabeverfahren beschafft.
- Die Einführung des ursprünglich für den 1. Juli 2020 erforderlichen Dieselfahrverbots wurde um drei Monate verschoben.
- Die Verwaltungsgebühren bei Konzessionsverlängerungen für Taxi-Unternehmen werden in 2020 um ein Drittel gesenkt.
- Die Stadtverwaltung und die städtischen Gesellschaften bremsen keine Aufträge, sondern investieren weiter auf hohem Niveau.

- Unter Federführung des Wirtschaftsdezernates tagt regelmäßig der „Aktionsstab Wirtschaft“ unter Beteiligung der Kammern, des Handelsverbandes, des DEHOGAs, der Gewerkschaften und der Agentur für Arbeit
- Zur Förderung und Belebung des Handels wurde ein Budget von 300.000 € für Maßnahmen in 2020 zur Verfügung gestellt. Hierbei werden Maßnahmen gefördert, welche dem gesamten Handel dienen.

Daneben sind auf der Website www.mainz.de/wirtschaft/aktuell-informationen-fuer-unternehmen-zum-corona-virus.php Informationen und Ansprechpartner kategorisiert nach Branchen dargestellt. Diese Seite wird fortwährend aktualisiert und ausgebaut.

Zudem bündelt die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Mainz seit dem 17. März 2020 auf der Website www.mainz.de/einzelhandel-online alle Mainzer Einzelhändlerinnen und Einzelhändler mit Online-Shop. Auf der Website www.mainz.de/gastronomie-lieferservice werden Mainzer Gastronomiebetriebe mit Liefer- oder Abholservice aufgelistet.

Die Wirtschaftsförderung brachte zur Öffnung des Einzelhandels zusammen mit dem Citymanager Dominique Liggins die Aktion „Einkaufen? Aber sicher!“ auf den Weg. Es wurden Pakete mit Bodenaufklebern, Plakate mit Hygiene- und Sicherheitshinweisen und Buttons für das Verkaufspersonal zusammengestellt, welche über den Citymanager zu erwerben sind. Dadurch konnte schnell ein Angebot geschaffen werden, welches die schnellere Öffnung der Einzelhändlerinnen und Einzelhändler erlaubte.

Zusammen mit Mainz City Management e.V., dem Tourismusfonds Mainz e.V., der mainzplus CITYMARKETING GmbH, Gastronominnen und Gastronomen sowie weiteren Akteuren vor Ort wurde von der Wirtschaftsförderung die Aktion „Darf es noch etwas Nachschlag sein? – Gutscheine für die Mainzer Gastronomie“ initiiert. Der örtliche Einzelhandel verkauft dabei Gutscheine für die Mainzer Gastronomie in der Nähe.

- 2. Welche von der IHK in ihrem aktuellen Positionspapier geforderten Maßnahmen, wie z. B. die Vermeidung von Steuer- und Abgabenerhöhungen, die Vereinfachung von Planverfahren und die Lockerung der Corona bedingten Beschränkungen des Wirtschaftslebens werden von der Stadt Mainz umgesetzt?**
- a) Wenn keine Umsetzung erfolgt, warum nicht?**

Im Positionspapier der rheinland-pfälzischen Industrie- und Handelskammer vom 14. April 2020 wird sich sowohl an die Bundes-, als auch die Landesregierung und die Kommunen gewendet. Für Kommunen beinhaltet das genannte Papier die folgenden Handlungsempfehlungen.

Keine Steuer- und Abgabenerhöhungen oder zusätzliche Auflagen mindestens bis Ende 2021
Steuererhöhungen sind von der Verwaltung nicht beabsichtigt. Einzige Ausnahme ist die Grundsteuer A, die nach Vorgabe der Kommunalaufsicht zu erhöhen ist, um weiterhin Zuwendungen durch das Land erhalten zu können. Die letztendliche Entscheidung über die Festsetzung der Steuerhebesätze obliegt dem Stadtrat.

Aussetzen der Einschränkungen der Sonntags-Öffnungszeiten oder das Ermöglichen von mehr als vier Sonntagsöffnungen auch bis in den Advent

Die Gestaltung der Sonntags-Öffnungszeiten durch das Ladenöffnungsgesetz obliegt der Landesverwaltung.

§ 10 des Ladenöffnungsgesetzes RLP

Verbandsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden und kreisfreie und große kreisangehörige Städte können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Verkaufsstellen abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 1 allgemein oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebiets an höchstens vier Sonntagen pro Gemeinde in einem Kalenderjahr geöffnet sein dürfen und diese Tage sowie die Lage der zugelassenen Ladenöffnungszeiten festsetzen. Am Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, an Adventssonntagen im Dezember sowie an Sonntagen, auf die ein Feiertag fällt, darf eine Öffnung nicht zugelassen werden. Die zugelassene Ladenöffnungszeit darf fünf Stunden nicht überschreiten; sie darf nicht in der Zeit zwischen 6 Uhr und 11 Uhr liegen. § 4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

Zu beachten ist hierbei allerdings, dass vor der Prüfung zur Freigabe jeweils durch die zuständige Behörde eine Abwägung zu erfolgen hat (Schutzgut Sonntag und Freigabe verkaufsoffener Sonntag). Auch aufgrund aktueller Rechtsprechung ist eine Anlassveranstaltung zwingend erforderlich. Diese Anlassveranstaltung muss quasi derart dominant sein, dass diese die Öffnung der Geschäfte rechtfertigt.

Aussetzung der Gebühren für die Sondernutzung von stationärem Einzelhandel und Gastronomie im öffentlichen Raum bis Ende 2020:

Die Sondernutzungsgebühren für den Einzelhandel und die Gastronomie werden im Rahmen des Hilfsprogrammes „Mainz hilft sofort – Der Wirtschaft“ für das gesamte Jahr 2020 nicht erhoben. Die Sondernutzungsgebühren in Schließzeiten sowie für ausgefallene oder abgesagte Veranstaltungen werden zurückerstattet.

3. Wie viele gastronomische Betriebe in Mainz haben die Möglichkeit der Außenbewirtschaftung erweitert bekommen bzw. generell eine Sondergenehmigung für die Außenbewirtschaftung erhalten?

Bis zum 26. Mai 2020 wurden 67 Sondernutzungserlaubnisse zur Erweiterung bzw. Neuerrichtung für Außenbewirtschaftung für das Jahr 2020 erteilt.

4. Wie viele und warum haben gastronomische Betriebe keine Genehmigung zur Außenbewirtschaftung erhalten?

Bis zum 26. Mai 2020 wurden acht Anträge auf Erweiterung oder Neueinrichtung einer Sondernutzung abgelehnt. Gründe dafür waren, dass keine öffentliche Fläche beantragt wurde, Bebauungspläne entgegenstehen oder aufgrund straßenrechtlicher Belange die Genehmigung nicht erteilt werden konnte.

5. Ist geplant die städtische Gewerbesteuer und Sondernutzungsgebühren etc. zu reduzieren?

Gewerbesteuerreduzierungen sind nicht geplant. Im Hilfspaket „Mainz hilft sofort – Unterstützung für die Wirtschaft, das Ehrenamt, die Familien, die Kultur und den Zusammenhalt in unserer Stadt“ wurde festgelegt, dass Gebühren für die Sondernutzung von Gastronomen und Einzelhändlern, zum Beispiel für Außenbestuhlung, für das gesamte Jahr 2020 nicht erhoben und Sondernutzungsgebühren in Schließzeiten oder für ausgefallene bzw. abgesagte Veranstaltungen

tungen zurückerstattet werden. Darüber hinaus sind zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Reduzierungen geplant.

Mainz, 29.05.2020

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete